

Fortbildungsordnung für Zahnärzte*

der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg

vom 10. Januar 2006

Auf Grund von § 9 und § 31 Abs. 2 Nr. 2 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl. 2004 S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2007 (GBl. BW S. 314), in Verbindung mit § 5 Berufsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg vom 9. September 2005 (Zahnärzteblatt Baden-Württemberg 2005, Heft 10, Seite 62 ff), hat die Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg am 2. Dezember 2005, folgende Fortbildungsordnung für Zahnärzte, beschlossen:

Präambel

Zahnärzte, die ihren Beruf ausüben, sind nach dem Heilberufe-Kammergesetz und der Berufsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg verpflichtet, sich in dem Umfang beruflich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Entwicklung der zu ihrer Berufsausübung erforderlichen Fachkenntnisse notwendig ist.

Grundlage einer jeden zahnmedizinischen Tätigkeit ist das Vertrauen zwischen Patient und Zahnarzt. Diese Beziehung wird durch die hohe fachliche Kompetenz gefördert. Eine Fortbildung der Zahnärzte soll der Erhaltung und Fortentwicklung der beruflichen Kompetenz dienen.

§ 1

Ziel der zahnärztlichen Fortbildung

- (1) Die Fortbildung dient dem Erhalt, der Erweiterung und Aktualisierung der in der Aus- und Weiterbildung erworbenen beruflichen Kompetenzen zum Nutzen der Patienten und zur Förderung ihrer Gesundheit.
- (2) Zahnärzte bilden sich in dem Umfang sowie in der Art und Weise fort, wie es für die Ausübung des Berufes nach dem jeweils aktuellen Stand der zahnmedizinischen Erkenntnisse notwendig ist.

§ 2

Anwendungsbereich

Diese Fortbildungsordnung gilt für alle Zahnärzte, die im Bereich der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg ihren Beruf ausüben.

* Formelle Bezeichnung gem. § 1 Abs. 1 Zahnheilkundengesetz; Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird auf die weibliche Form der Berufsbezeichnung verzichtet.

§ 3

Inhalt der Fortbildung

- (1) Die Fortbildung erfolgt auf den Sachgebieten, die für die Ausübung der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde sowie die Praxisführung von Bedeutung sind.
- (2) Fortbildungsveranstaltungen müssen:
 - a) dem aktuellen Stand der zahnmedizinischen Erkenntnisse entsprechen,
 - b) Themen zur Kompetenzerhaltung und -entwicklung vermitteln,
 - c) die bundeseinheitlichen „Leitsätze der Bundeszahnärztekammer, der Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (DGZMK) und der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung zur zahnärztlichen Fortbildung“ berücksichtigen und,
 - d) frei von wirtschaftlichen Interessen sein.
- (3) Vom Fortbildungsveranstalter ist die Anwesenheit eines jeden Teilnehmers an der Veranstaltung schriftlich zu dokumentieren und auf Verlangen der Kammer vorzulegen.
- (4) Vorstehende Regelung gilt gleichermaßen für Fortbildungen im In- und Ausland.
- (5) Fortbildungsveranstaltungen können vom Veranstalter der Kammer angezeigt werden. Für die Anzeige ist das von der Landes Zahnärztekammer vorgegebene Formular zu verwenden. Angezeigte Fortbildungsveranstaltungen werden in einem Kalendarium der Kammer veröffentlicht.

§ 4

Fortbildungsmethoden

- (1) Die Zahnärzte sind in der Wahl der Methoden ihrer Fortbildung frei. Die Themenauswahl sowie die Art und Weise des Wissenserwerbs und die Steigerung der praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten bleiben dem Zahnarzt überlassen.
- (2) Geeignete Methoden der Fortbildung sind insbesondere:
 - a) Frontalveranstaltungen ohne aktive Beteiligung der Teilnehmer.
 - b) Fortbildungen mit aktiver Beteiligung der Teilnehmer.
 - c) Interaktive Fortbildung:
 - d) Eigenstudium durch Fachliteratur
 - e) Referententätigkeit.

§ 5

Bewertung der Fortbildung

- (1) Fortbildungsmethoden im Sinne dieser Fortbildungsordnung werden je nach Art und Dauer mit einer bestimmten Punktezahl bewertet. Bewertungsbasis ist eine 45-minütige Fortbildungseinheit.
- (2) Die Bewertung der in § 4 Abs. 2 genannten Fortbildungsmethoden erfolgt gemäß der jeweils geltenden Bewertungstabelle für die „Punktebewertung von Fortbildung“ der BZÄK/ DGZMK.
- (3) Die Bewertungstabelle sowie deren Änderungen sind im Zahnärzteblatt Baden-Württemberg zu veröffentlichen.

§ 6

Umfang der Fortbildung

Innerhalb von fünf Jahren (Fortbildungsperiode) müssen 125 Fortbildungspunkte erreicht werden.

§ 7

Dokumentation der Fortbildung

- (1) Die Teilnahme an Fortbildungen, einschließlich der Punktebewertung, ist zu dokumentieren.
- (2) Zahnärzte haben diese Dokumentation auf Verlangen der Kammer vorzulegen.

§ 8

Nichterfüllung der Fortbildungspflicht

Bei Nichterfüllung des festgelegten Fortbildungsumfanges sind die Fehlzeiten innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren zusätzlich nachzuholen.

§ 9

Übergangsbestimmungen

Fortbildungsveranstaltungen, die nach dem 1. Januar 2004 und vor Inkrafttreten der Fortbildungsordnung durchgeführt wurden, werden anerkannt, sofern Inhalte und Art der Durchführung den Vorgaben dieser Fortbildungsordnung entsprechen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Fortbildungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Zahnärzteblatt Baden-Württemberg in Kraft.